

Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Siebenzehntes Stück.

Zürich, Donnerstags den 29. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwei bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füßli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung.

Sitzung vom 20. März.

Nach angehörtem Gutachten der, wegen den ausgewanderten Staatsbürgern niedergesetzten Commission, äusserte der Bürger alt Kunstpfleger Usteri Zweifel, ob es schicklich sey, dieses Geschäft in Gegenwart der Verwandtschaft der abwesenden Personen zu behandeln; und der Präsident entfernte sich wirklich mit der übrigen Verwandtschaft aus der Versammlung.

B. Koller: Um den Ausstand (Entfernung der Verwandten während des Rathschlages) gehörig zu beobachten, müsse man wissen, wer eigentlich emigriert und als Emigrirter anzusehen sey? Es fragt sich aber allererst, ob der Gegenstand der Berathung allgemein oder individuell sey? Im ersten Fall findet kein Ausstand statt, im zweyten müssen die Personen namentlich angegeben werden. Hierauf wurden die abgetretenen Mitglieder wieder herein berufen, und die Vorfrage berathen.

B. Pfenninger trug an, in Folge der bereits erwähnten Gründe, solle der Gegenstand im Allgemeinen behandelt werden, mithin kein Ausstand statt finden.

B. Koller unterstützte diesen Antrag; Berathungen über einzelne Personen würden unendliche Weitläufigkeiten nach sich ziehen; und da bereits einmal ohne Ausstand über den Gegenstand deliberirt und eine Commission niedergesetzt worden sey, solle auch jetzt nach gleicher Weise verfahren werden. Angenommen.

Das Gutachten der Commission war folgenden gedoppelten Inhalts:

Erste Meynung: Alle und jede Staatsbürger, welche seit Monatsfrist, ohne bekannte Berufsgeschäfte oder andere ähnliche Gründe, sich aus dem Canton wegbegeben haben, sollen durch die öffentlichen Blätter aufgefodert werden, in Zeit von 3 Wochen, von heute an gerechnet, ins Land zurückzukehren und die Ursachen ihrer Entfernung anzuzeigen; in der Meynung, daß ihnen, in Hoffnung einer befriedigenden Aeußerung über ihre Abreise, Schutz und Sicherheit sowohl für ihre Personen, als für ihr Eigenthum zugesichert, zugleich aber angekündigt werde, daß sie im Ausbleibensfall als vorsehlich Ausgewanderte angesehen und nach obwaltenden Umständen weitere Verfügungen gegen sie getroffen werden würden. Den Familien derjenigen, auf welche der obige öffentliche Rückruf vorzüglich Bezug haben dürfte, wird man von Seite der Landesversammlung, belieben, daß auch sie denselben beistehen unterstützen möchten. Er würde indeß niemand betreffen, der durch Beweise müsslicher Gesundheitsumstände, oder durch bekannte Berufsgeschäfte, seine Abwesenheit rechtfertigen könnte.

Zweyte Meynung: Die abwesenden Personen sollen für einmal zu Bekanntmachung der Gründe ihrer Abreise innert der angezeigten Zeit aufgefodert, diese Gründe alsdann näher erwogen, und nach Maßgabe des Befindens, das weitere über die Rückberufung der Personen selbst entschieden werden; ferner sollte ein obrigkeitlicher Arrest auf das Eigenthum der Abwesenden gelegt werden, der aber wieder aufgehoben werden könnte, wenn die

Verwandtschaften befriedigende Caution leisten würden. Die erstere Meinung ward durch 85 Stimmen, gegen 67 Stimmen, die der zweyten beypflichteten, angenommen.

Die Abgeordneten des kobl. Standes Basel, die Bürger Fäsch, Stähelin und Erlacher wurden in die Versammlung eingeführt, und eröffneten bey offenen Thüren, daß sie von ihren Constituenten hieher abgeordnet worden seyen, um die Annahme einer demokratisch-repräsentativen Regierung für die Eidgenossenschaft, oder mit andern Worten, das System einer untheilbaren Republik, als das einzige Mittel zu empfehlen, wie das Wohlvernehmen mit der benachbarten großen Macht wieder hergestellt und den Schrecknissen des Krieges in unserm Vaterland ein Ende gemacht werden könne.

Als bestimmende Gründe für die Annahme des Constitutions-Plans der einen untheilbaren Republik, trug der B. Fäsch vor: Es seyen bereits vom Stand Basel wichtige Abänderungen darin getroffen, und dem französischen Direktorium zur Genehmigung übermacht worden; auch können in der Folge die allfälligen nothwendigen Verbesserungen leicht gemacht werden; — Einzig durch diese Annahme sey das Vorrücken der französischen Truppen zu verhindern, und Basel habe zu diesem Ende eine eigene Deputation an die französischen Generale, welche in der Schweiz kommandieren, abgeordnet; — Basel, Solothurn und Lausanne haben den Plan bereits angenommen, das Aargäu werde ihn zuverlässig auch nachstens annehmen, und Bern und Fryburg sich ebenfalls dieser Annahme nicht entziehen können. Der B. Stähelin fügte bey: Die Einheit der Schweiz gebe, wie man jetzt aus Erfahrung sehe, einen großen Vortheil bey äusserm Angriff; — und der B. Erlacher: Die Entwaffnung der überwundenen Stände habe Basel vorzüglich beunruhigt, und bewogen, alles zu thun, um dieß Unglück von den übrigen Ständen abzuwenden.

Es ward hierauf gefunden, die Abgeordneten sollten der über diesen Gegenstand Nachmittags zu haltenden Commissionalsitzung beyzuwohnen eingeladen, und die Annahme der Constitution überhaupt so viel möglich beschleunigt werden.

Zufolge des Grundsatzes, daß alle Staatsgüter als das Eigenthum des ganzen souverainen Volks zu betrachten

seyen, und daß jeder Stadt- und Landbürger gleiche Ansprüche auf dieselben machen könne, wurde beschlossen, daß dem an vielen Orten herrschenden Wunsch, wegen Vertheilung einer Anzahl Artillerie und Munition auf das Land, gemäß dem angehörten Commissions-Gutachten entsprochen werden solle: daß auf die ganze Landschaft 40 Stück Vierpfünder Kanonen, 8 lange Achtpfünder und 12 Haubitzen vertheilt werden.

Diese Schlußnahme ist dem gesammten Volke, dem Rüsnachter-Vertrag zufolge, zur Annahme oder Verwerfung durch einen in jedes Quartier abzuordnenden Deputirten vorzulegen.

Auf mehrfache Veranlassung trägt das Kriegs-Comite an, daß aus der Mitte der Versammlung ein Sicherheits-Ausschuß ernannt werden möchte, dem die wichtigen Pflichten obliegen würden, Ruhe und Ordnung im ganzen Land zu erhalten, der Anarchie überall zu steuern, Ruhestörer und boshafte Aufwiegler zu bestrafen.

B. alt Seckelmeister Hirzel findet, daß dieser Vorschlag, dessen Nothwendigkeit er einsehe, nicht vom Militair- sondern vom Organisations-Comite dieser Stelle hätte gethan werden sollen. Es wird desnahen der Vorschlag, zu näherer Vorberathung in Rücksicht auf die für diese wichtige Bestimmung zu wählenden Mitglieder sowohl, als in Ansehung der ihnen anzuweisenden Geschäfte, dem Organisations-Comite übergeben.

Sitzung, vom 21. Merz.

Ein Gutachten der Militair-Commission über die, den wegen der gestern beschlossenen Vertheilung der Artillerie, in die verschiednen Quartiere des Landes abzuordnenden Deputirten, zu gebende Instruktion, und verschiedene dahin einschlagende Punkte, ward einmüthig angenommen — und diesem Comite aufgetragen, gemeinschaftlich mit den Garnisons-Staabs-officieren darauf zu denken, wie eine Reduktion des hierliegenden Cavallerie-Corps so bald möglich vorzunehmen sey, und auch wie die Garnisonstruppen überhaupt, nach Verfluß einiger Zeit, zu Verminderung der Kosten reducirt werden können; einstimmig wurde endlich beschlossen, dem B. Obrist Wipf, wegen den mit seiner Stelle verbundenen größern Ausgaben, eine wochentliche Zulage von 10 Rthln. zu seiner bisherigen Gage zu verordnen.

Nach Anhörung des von der dazu geordneten Commission (S. 54.) abgefaßten Gutachtens, rücksichtlich auf den von der Nationalversammlung in Basel übersandten Constitutionsplan zu einer ein und untheilbaren, auf das repräsentative System gegründeten helvetischen Republik, und nach Erwägung des Verhältnisses, in welchem der Stand Zürich gegen die fränkische Nation sich befindet, ward der Constitutionsplan, von der Landesversammlung, so viel an ihr liegt, einmütig angenommen, nur behielten sich die zwey Deputirten der Municipalstadt Stein vor, ihre Constituenten erst zu benachrichtigen, um sich keiner Verantwortlichkeit schuldig zu machen; weil dieser Stadt in dem Constitutionsplan gar nicht gedacht ist, und so auch der Deputirte von Sax, weil diese Herrschaft von dem Canton Zürich abgerissen werden soll.

Um diese Schlußnahme unverzüglich sowohl dem Bürger Mengaud, Minister der fränkischen Republik, als auch den fränkischen Militairbehörden bekannt zu machen, wurden die Bürger Egg von Ryken, Willeter, Dolder, und Sussmeister Füssli mit dieser Anzeige an diese Stellen, und auch an die Nationalversammlung in Basel abgeordnet, und ihnen aufgetragen bey den französischen Behörden besonders dahin einzuwirken, daß in den Canton Zürich keine französischen Truppen einrücken, und sich zu diesem Ende eine schriftliche Versicherung auszubitten, gleichwie der Canton Luzern eine solche erhalten hat; in Rücksicht der Stadt Stein anzufragen, warum selbiger im Constitutionsplan nicht gedacht seye, endlich auch dafür anzusehen, daß die ehemaligen gemeinen Herrschaften von Truppeneinmarsch verschont bleiben.

Allen Löbl. Ständen und Orten der Eidgenossenschaft, soll die Anzeige von der Annahme des Baslerischen Constitutionsplans gemacht werden.

Da indessen erforderlich ist, die Acception dieses Constitutionsplans vom Volke, noch so lange zu verschieben, bis von den französischen Behörden bestimmte Antwort eingekommen ist, ob der Baslerische Constitutionsplan genehmiget wird, — so soll unterdessen das Volk durch ein gedrucktes Blatt von der Lage der Sache unterrichtet, und ihm die Gründe dargestellt werden, welche diesen Vershub nothwendig machen.

Uebrigens aber wird den Bürgern Altobmann Füssli, Landis, Pfenninger, und Hegner aufgetragen,

eine Vorrede zu diesem Constitutionsplan zu entwerfen, worin dem Volke einerseits die Hauptgrundsätze desselben, in einer ihm verständlichen Sprache angezeigt, und anderseits die Lage und das Verhältniß des Vaterlandes gegen der französischen Republik anschaulich gemacht, und besonders die Folgen vorgestellt werden sollen, die nothwendigerweise eintreffen müßten, wenn die Annahme dieser Verfassung würde verweigert werden. Auch sollen sie in Betrachtung nehmen, auf welche Weise der Constitutionsplan den Urversammlungen des souverainen Volks zur Annahme am füglichsten könne vorgelegt werden.

Memorial der demokratischen Cantone, an den General Brune.

Die Repräsentanten der demokratischen Stände geben sich die Ehre, Ihnen nach dem Auftrag ihrer Committenten folgende ehrerbietige Vorstellung zu überreichen. Obwohl keiner aus uns sich jemals vorstellen konnte, daß er weder in den Gesinnungen noch in den Grundsätzen der französischen Republik liegen möchte, die demokratischen Stände in jener Freyheit beeinträchtigen oder stören zu wollen, welche die französische Nation auch der übrigen Schweiz zu verschaffen im Begriff steht; so können wir ihnen, Bürger General! doch nicht bergen, daß die Annäherung der französischen Truppen, die Ungewißheit ihrer Bestimmung, die Nachrichten die uns zukommen, die Gerüchte die sich verbreiten, auch unter uns wichtige Besorgnisse erregten; und die Vertheidigungsanstalten, die wir getroffen, sind eine natürliche Folge dieser Besorgnisse. Solche können unmöglich mißbilligt werden. Unwürdig wären wir der Schätzung der französischen Nation, wenn wir nicht alle unsere Kräfte anwendeten, um jene Freyheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen, die uns das Blut unserer Väter erworben hat, deren Andenken die französische Nation heute noch in ihren Schriften zu ehren, würdigt. Sie, Bürger General, wissen am besten, was der Enthusiasmus der Freyheit und der Entschluß eines aufs äußerste gebrachten Volks zu wirken vermag. Indessen haben alle diese Gerüchte, die uns beunruhigen, und alle diese Besorgnisse die uns zu Vertheidigungsanstalten verleiten, das Zutrauen noch nicht schwächen können, das wir auf die Gesinnungen der Gerechtigkeit der französischen Republik setzen, und diese Gesinnungen sind

es, die unsern Entschluß bestimmen, Repräsentanten aus unsrer Mitte an sie abzuordnen, um sie angelegentlich zu ersuchen, unsere Besorgnisse durch die aufrichtige und beruhigende Versicherung zu stillen, daß das französische Direktorium nicht gesinnt sey, die Freyheit, die Unabhängigkeit und die Verfassung der demokratischen Stände zu stören; eine Verfassung, die wir, wie eine gute Mutter lieben — die uns seit Jahrhunderten glücklich machte; eine Verfassung welcher die Souveränität des Volks und das Menschenrecht in aller ihrer Reinheit und Kraft zum Grunde liegen, und welche daher mit den Grundsätzen der französischen Republik gänzlich übereinkommt.

Ein einziges Verhältniß, worinn vielleicht die französische Nation eine Abänderung hätte wünschen mögen, war: daß einige demokratische Stände unter ihrem Volk noch Untergebene oder Angehörige zählten; allein hierinn sind die demokratischen Stände den Wünschen der französischen Republik zuvorgekommen. Unsere Stände haben keine Untergebenen mehr; sie sind frey, wie wir frey sind, so daß unsere Verfassungen in keinem Verhältnisse mehr stehen, welche den Grundsätzen der französischen Nation widrig seyn können.

Geruhen Sie demnach, Bürger General uns über die friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen des französischen Direktoriums eine beruhigende Versicherung zu ertheilen, um überzeugt zu seyn, daß wir nichts sehnlicher wünschen als mit der großen Nation in Frieden und gutem Wohlstand zu leben. Empfangen sie von einem getreuen Bergvolk, das kein anderes Gut als seine Religion und Freyheit, keinen andern Reichthum als seine Herden besitzt, die aufrichtige Versicherung, daß dieß Volk sich eifrigst bestreben werde, der französischen Republik von seiner Anhänglichkeit alle jene Beweise zu geben, die immer mit seiner Freyheit und Unabhängigkeit vereinbar sind.

Bürger General! genehmigen Sie auch noch die förmliche Gelobung, daß unsere Stände niemals die Waffen gegen die französische Republik ergreifen, nie sich mit ihren Feinden verbinden werden. Unsere Freyheit wird unser Glück seyn; und nur die Pflicht, dieselbige zu vertheidigen, wird uns bewaffnen können.

Möchten diese unsere feyerlichen Versicherungen uns jene gegenseitige Versicherungen erwerben, die wir uns von Ihnen, Bürger General! ehrerbietigst ausbitten; dann werden unsere Unruhen und Sorgen sich in

jene Empfindungen der Freude, der Dankbarkeit und der Anhänglichkeit verwandeln, die wir der Regierung der französischen Republik und ihrem würdigen General unablässig widmen werden.

Auf dieses Memorial haben die Gesandten des Standes Glarus folgende Antwort erhalten:

Im General-Quartier zu Bern, den 26. Nivose, im 6ten Jahr der Republik.

Der General Brûne, Commandant en Chef über die französische Armee in der Schweiz!

Ich versichere den demokratischen Stand Glarus, daß bey denen Ereignissen, welche wegen dem trotzen Betragen der Oligarchen von Bern, die französische Armee in die Schweiz zu kommen, veranlaßt hatten, die demokratischen Stände nicht aufgehört haben, die Freundschaft der französischen Republik beizubehalten, und daß diese kein Vorhaben gehabt, ihr Gebiet feindlich zu betreten.

Brüderlicher Gruß!

Flugschriften.

12. Leonard Meister, über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz. Jänner. Februar. 8. Zürich, bey Gefner 1798. S. 102.

Man kennt des Verfassers historisches Talent, und die gegenwärtige Zusammenstellung und Uebersicht der politischen Ereignisse in der Schweiz während der zwey ersten Monate dieses Jahres, die mit der Unpartheylichkeit des Beobachters erzählt, und mit der Mäßigung des aufgeklärten Vaterlandsfreundes, beurtheilende Winke einfließen läßt, kann dem Publikum nicht anders als sehr angenehm seyn, und muß den Wunsch nach der Fortsetzung die der Verfasser jeden Monat oder jeden zweyten Monat zu liefern verspricht, rege machen.

13. Die Schweizer in Paris, oder der zehnte August 1792. Ein Traum aus dem letzten Decennio unsers Jahrhunderts, dem Bernerschen Heerführer Erlach zugeeignet. 8. St. Gallen, bey Hausknecht, 1798. 15 S.

Der Verfasser unterzeichnet sich J. E. Appenzeller. Geist und Inhalt dieses Gedichtes ergeben sich aus dem Titel.